

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung (inklusive zukünftigen Rechtsgeschäften und Folgeaufträgen) zwischen der IPM Industrie-Pensions-Management GmbH vertreten durch den oder die Geschäftsführer, Lütlicher Straße 132 in 40547 Düsseldorf („IPM GmbH“), und ihren Kunden („Auftraggeber“). Sind im Einzelfall abweichende AGB vereinbart, finden ausschließlich diese Anwendung (z. B. AGB Veranstaltungen).
- 1.2. Von diesen AGB abweichende, diese ergänzende oder diesen widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers und/oder Dritter werden nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3. Von diesen AGB abweichende Individualvereinbarungen gelten nur für den vereinbarten Einzelfall.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1. Sofern im jeweiligen Angebot nicht ausdrücklich eine abweichende Bindefrist genannt ist, hält sich die IPM GmbH für einen Zeitraum von sechs (6) Wochen ab Angebotsdatum an ihr Angebot gebunden. Abweichende Fristen im jeweiligen Angebot haben Vorrang vor dieser Regelung.
- 2.2. Die Zustimmung zu dem Angebot der IPM GmbH kann in Textform (§ 126b BGB), insbesondere per E-Mail, erfolgen. Mit der Zustimmung gilt das Angebot ohne Änderungen als angenommen; zugleich werden diese AGB anerkannt. Einer handschriftlichen Unterzeichnung bedarf es nicht.

## 3. Leistungsumfang und -durchführung

- 3.1. Gegenstand der Leistungserbringung ist die in dem jeweiligen einzelnen zugrundeliegenden Auftrag vereinbarte Leistung („Auftrag“). Die IPM GmbH schuldet nicht einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
- 3.2. Die IPM GmbH ist berechtigt, sich - soweit zulässig - zur Auftragsdurchführung ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.
- 3.3. Die IPM GmbH legt der Auftragserfüllung die vom Auftraggeber ggf. auf Abfrage vorgelegten Informationen, Unterlagen, Daten und Angaben („Auftraggeberdaten“) zugrunde. Durch spätere Vervollständigung und/oder Berichtigungen der Auftraggeberdaten entstehender Mehraufwand darf die IPM GmbH dem Auftraggeber gesondert berechnen.
- 3.4. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit der übergebenen Unterlagen, Zahlen, Daten und der Bilanz gehören nur zum Auftrag, wenn dies gesondert vereinbart ist.

## 4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der IPM GmbH die im Rahmen der Auftragsunterlagen, Erfassungs- und Fragebögen oder auf spezielle Nachfrage angeforderten, für die Auftragsdurchführung erforderlichen und potenziell bedeutsamen Informationen, Unterlagen und Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und der IPM GmbH alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Tatsachen, Vorgänge und Umstände mitzuteilen. Dies gilt sinngemäß auch für Änderungen während der Auftragsdurchführung.
- 4.2. Die IPM GmbH ist berechtigt, in einer von der IPM GmbH formulierten Erklärung vom Auftraggeber die Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Auftraggeber erteilten Informationen nach Ziffer 4.1 zu erbitten.

## 5. Beendigung und Kündigung

- 5.1. Der Auftrag endet mit Erledigung des Auftrags, mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums oder durch Kündigung.
- 5.2. Der Auftrag gilt als erledigt, wenn die IPM GmbH sämtliche Verpflichtungen, welche sich aus dem jeweiligen Auftrag im Sinne der Ziffer 3.1 dieser AGB ergeben, erfüllt hat, die Erledigung unmöglich oder unzumutbar ist oder mit Tod des Auftraggebers.
- 5.3. Soweit nicht anders vereinbart, kann das Auftragsverhältnis beiderseits mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform (via E-Mail, Fax, Brief).

## 6. Vergütung

- 6.1. Die Vergütung für den jeweiligen Auftrag richtet sich vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall nach den in den Angeboten von der IPM GmbH enthaltenen Vergütungssätzen.
- 6.2. Die Aufrechnung gegen Forderungen von der IPM GmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

6.3. Die Vergütung ist mit Zugang der Rechnung fällig.

6.4. Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch nach den gesetzlichen Regelungen.

## 7. Datenverarbeitung

Die IPM GmbH bewahrt über die ihr im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse und die ihr zur Verfügung gestellten Daten und Angaben des Auftraggebers Stillschweigen. Die IPM GmbH verarbeitet die bereitgestellten Daten nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber. Die Verarbeitung beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Weitere Informationen zur Verarbeitung der Daten, die IPM im Rahmen einer Auftragserteilung erhebt, finden sich in den „Datenschutzhinweisen für den Auftraggeber im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten“.

## 8. Berufliche Äußerungen von der IPM GmbH

Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von der IPM GmbH (Berichte, Gutachten etc.) an Dritte ohne schriftliche Zustimmung von der IPM GmbH ist unzulässig, soweit sich nicht eine Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten aus dem Auftrag ergibt. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung begründet ein fristloses außerordentliches Kündigungsrecht gemäß Ziffer 5.3 Satz 2.

## 9. Mängelgewährleistung

Soweit aufgrund des Gegenstandes des Auftrages Mängelgewährleistungsansprüche in Betracht kommen (z.B. Aufträge mit werkvertraglichem Charakter), hat die IPM GmbH das Recht zur Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehl, kann der Auftraggeber die Vergütung mindern oder bei Fortfall des Interesses von dem Vertrag zurücktreten.

## 10. Haftung

- 10.1. Die Haftung von der IPM GmbH für einfache Fahrlässigkeit ist – soweit gesetzlich zulässig – pro Schadensfall begrenzt auf eine Million Euro.
- 10.2. Übersteigt das Vertragsrisiko nach Auffassung des Auftraggebers eine Million Euro nicht unerheblich, so hat die IPM GmbH auf Verlangen des Auftraggebers diesem bei Auftragsübernahme eine Erhöhung der Haftungssumme anzubieten, soweit das Vertragsrisiko über die bestehende Berufshaftpflichtversicherung hinaus versicherbar ist.
- 10.3. Die Haftung von der IPM GmbH für Schäden aus den Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von der IPM GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfern von der IPM GmbH beruhen, bleibt unberührt.
- 10.4. Die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der IPM GmbH oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfern von der IPM GmbH beruhen, bleibt unberührt.
- 10.5. Die Haftung von der IPM GmbH gegenüber Dritten, die nicht Vertragspartner des Auftrags sind, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass dies zwischen der IPM GmbH und dem Auftraggeber im Auftrag vereinbart wird. Die Haftung gegenüber Dritten ist im letztgenannten Fall auf den Umfang der Haftung gegenüber dem Auftraggeber beschränkt.

## 11. Unverbindlichkeit mündlicher Auskünfte

Die IPM GmbH erteilt dem Auftraggeber im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nach bestem Wissen Rat und Auskunft. Mündliche und fernmündliche Auskünfte seitens der Mitarbeiter von der IPM GmbH werden unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erteilt und sind grundsätzlich unverbindlich. Sie stellen lediglich eine erste Einschätzung der (rechtlichen) Beurteilung dar und bedürfen zur genaueren Überprüfung weiterer Informationen sowie ggf. einen gesonderten Auftrag.

## 12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 12.1. Für die Aufträge, ihre Durchführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- 12.2. Sind Auftraggeber Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, so ist Erfüllungsort der Sitz der IPM GmbH.
- 12.3. Sind Auftraggeber Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, so liegt der ausschließliche Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, für alle Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis am Sitz der IPM GmbH.